

Soweit diese Angaben zur Prüfung der Identität des Beschuldigten erforderlich sind, müssen sie zu Beginn der Erstvernehmung festgestellt werden, die weiteren Personalangaben können im weiteren Verlauf der Vernehmung auf der Grundlage des Formulars der Erstvernehmung erlangt und dokumentiert werden.

Die Feststellung der Personalangaben kann zweckmäßig so erfolgen, daß der Untersuchungsführer die ihm bekannten Angaben zur Person gedrängt vorträgt und sich vom Beschuldigten bestätigen läßt.

Die Feststellung der Personalien ist ebenfalls durch Fragen an den Beschuldigten in gedrängter Form durchführbar, ohne den Beginn der eigentlichen Vernehmung des Beschuldigten zur Sache zu verzögern.

Die rechtlichen Regelungen ermöglichen jedoch auch, die Beschuldigtenvernehmung mit der Einholung ausführlicher Angaben zur Person des Beschuldigten zu beginnen.

Nach der Begründung der rechtlichen Voraussetzungen erfolgt die Vernehmung des Beschuldigten zur Sache.

Aus den bereits im Abschnitt 3 dieser Lektion beschriebenen gesetzlichen Bestimmungen zu Umfang und Inhalt der Beschuldigtenvernehmung resultiert, daß bereits die Erstvernehmung alle Fragen enthalten kann, die durch den dargestellten Umfang der Ermittlungen erfaßt werden und deren Beantwortung durch einen möglichen zeitlichen, räumlichen oder anderen Zusammenhang zum möglicherweise strafrechtlich relevanten Geschehen, zur Feststellung der Wahrheit dienliche Informationen erbringen kann.